

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) der Gascogne Flexible Germany GmbH, Linnich (GFG)

gültig ab 01. März 2022



§ 1	Geltungsbereich, Form.....	1
§ 2	Angebote und Vertragsschluss.....	2
§ 3	Ausführung.....	2
§ 4	Urheber- und sonstige Schutzrechte	2
§ 5	Mindestbestimmungen, Mindermengenzuschlag	3
§ 6	Mengentoleranzen.....	3
§ 7	Lieferfrist und Lieferverzug	3
§ 8	Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug	3
§ 9	Versand und Verpackung	4
§ 10	Preise und Zahlungsbedingungen	4
§ 11	Eigentumsvorbehalt.....	4
§ 12	Mängelrügen, Mängelansprüche des Käufers und Haftung.....	5
§ 13	Sonstige Haftung.....	6
§ 14	Verjährung.....	6
§ 15	Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel	6
§ 16	Kontaktdaten	7

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**AVB**“) gelten für die Geschäftsbeziehungen der Gascogne Flexible Germany GmbH, Linnich („**GFG**“) mit ihren Kunden („**Käufer**“), wenn diese Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

(2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob GFG die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass GFG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Die AVB von GFG gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als GFG ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn GFG in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag in Textform bzw. unsere Bestätigung in Textform maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben und nachzuweisen. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.



§ 2 Angebote und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von GFG sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere auch, wenn GFG dem Käufer Preislisten, Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
- (2) Insbesondere behält sich GFG die Anpassungen von Qualitäten, Mengen, Lieferterminen und Preisen vor, sofern es die Situation auf den Beschaffungsmärkten oder sonstige außergewöhnliche Umstände erfordern, die GFG nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Angebote von GFG sind nur in schriftlicher Form gültig. Genannte Preise stehen unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde liegenden Auftragsdaten des Käufers unverändert bleiben.
- (4) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- (5) Die Annahme des Käufer-Vertragsangebots durch GFG kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- (6) Nachträgliche, durch den Käufer verursachte Änderungen der Auftragsdaten berechtigen GFG zur Änderung der dadurch beeinflussten Vertragskonditionen. Alle Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- (7) Skizzen, Entwürfe und sonstige Vorarbeiten, die vom Käufer bestellt sind, werden berechnet, selbst wenn nachfolgend kein Auftrag erteilt wird.

§ 3 Ausführung

- (1) Beratungen, Auskünfte und Vorschläge über Einsatz, Verarbeitung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte enthalten nur dann eine Eigenschaftszusicherung, wenn diese schriftlich vereinbart ist.
- (2) Die Überlassung von Mustern, Proberollen o.ä. beinhaltet keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB.
- (3) Dem Käufer durch GFG vorgelegte Druck und/oder Ausführungsvorlagen sind von ihm auf alle für die Verwendung des Pack- oder Packhilfsmittels bzw. hergestellten Produkts wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen; dazu gehören auch die bestätigte maximale Dauer der Verarbeitbarkeit und die Verwendbarkeit von Barcodes und QR-Codes. Der Käufer hat die Unterlagen zum Zeichen der Einwilligung unterschrieben an GFG zurückzusenden.
- (4) Vom Käufer gewünschte Berichtigungen und erkennbare Mängel hat dieser deutlich zu kennzeichnen.
- (5) Die Auftragsausführung erfolgt in handelsüblicher Qualität entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen technisch notwendiger material- und verfahrensbedingter Toleranzen, sofern keine spezifischen Auftragsnormen festgelegt sind.

§ 4 Urheber- und sonstige Schutzrechte

- (1) Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung und des Urheberrechts aller Druckvorlagen, Entwürfe und Fertigmuster ist der Käufer verantwortlich, es sei denn, er hat GFG ausdrücklich einen dahingehenden Auftrag erteilt.
- (2) Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, bei GFG, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
- (3) Lithografien, Druckplatten, Kopierunterlagen, Klischees, Matrern, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und -konturen, Druckzylinder und dergleichen bleiben das Eigentum von GFG, auch wenn für sie anteilige Kostenbeiträge gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (4) Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände besteht nur für sechs Monate seit Auslieferung des letzten mit den Gegenständen gefertigten Auftrags. Ihre Versicherung obliegt dem Käufer.
- (5) GFG behält sich das Recht vor, den eigenen Firmentext, das Firmenzeichen oder die GFG-Betriebskennnummer nach Maßgaben entsprechender Übung und Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.



§ 5 Mindestbestellmengen, Mindermengenzuschlag

- (1) GFG-Produkte werden nur bei Erreichen der jeweiligen Mindestbestellmengen veräußert. Erreicht die Bestellung (Vertragsangebot) eines Käufers in Bezug auf eines oder mehrere Produkte die jeweilige Mindestbestellmenge nicht, wird GFG den Käufer schriftlich darauf hinweisen. Dem Käufer steht es sodann frei, eine Bestellung (Vertragsangebot) aufzugeben, welche die Mindestmengen erreicht.
- (2) Auch wenn die Bestellung eines Käufers die Mindestmengen erreicht, steht es GFG jederzeit frei, eine Bestellung nicht anzunehmen.
- (3) Erreicht die Bestellung eines Käufers die Mindestbestellmenge nicht, bietet GFG diesem in Einzelfällen unter Abweichung von (1) an, gegen Zahlung eines Mindermengenzuschlags einen Vertrag über die Lieferung des Produktes zu schließen.

§ 6 Mengentoleranzen

- (1) GFG ist berechtigt, bei Lieferungen bis +/-10%, bei Sonderanfertigungen mit mehr als 25.000qm, bis zu +/-15%, bei Sonderanfertigungen zwischen 10.000qm und 25.000qm, bis zu +/-20% bei Sonderanfertigungen zwischen 3.000qm und 10.000qm, bis zu +/-30% und bei Kleinmengen unter 3.000qm bis zu +/-50% von der bestellten Menge abzuweichen.
- (2) Zur Berechnung kommt die tatsächlich gelieferte Menge.
- (3) Zählerdifferenzen bis zu +/-3%, Größenabweichungen bis zu +/-5% bleiben vorbehalten, ebenso Flächentoleranzen im Kunststoffauftrag von +/- 15%, Folienstärkentoleranzen von +/-10% und Schwankungen von +/-3 g/qm bei Beschichtungen unter 30 g/qm und +/-10% bei Beschichtungen ab 30 g/qm.

§ 7 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von GFG bei Annahme der Bestellung angegeben.
- (2) Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass der Käufer seine Obliegenheiten (z.B. Zurverfügungstellung von Druckunterlagen, Einwilligung in die Ausführungsvorlagen, usw.) termingerecht erfüllt.
- (3) Verlangt der Käufer nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit mit Bestätigung der Änderung durch GFG.
- (4) Die Einhaltung der Lieferzeit ist erfüllt, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt versandbereit ist.
- (5) Sofern GFG verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die GFG nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (z.B. Unmöglichkeit der Leistung, insbesondere Nichtverfügbarkeit von Rohstoffen), wird GFG den Käufer hierüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferzeit mitteilen.
- (6) Der Eintritt des Lieferverzugs von GFG bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

§ 8 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist GFG berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- (3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist GFG berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.



§ 9 Versand und Verpackung

- (1) Der Versand erfolgt auf Gefahr und, sofern nicht anders vereinbart, auf Rechnung des Käufers.
- (2) Mehrzweckgebinde (z.B. Paletten, Container) werden dem Käufer nur leihweise überlassen. Geht diese Leihverpackung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsdatum, bzw. bei Paletten innerhalb eines Monats, in sauberem, verwendungsfähigem Zustand frachtfrei im GFG-Werk in Linnich ein, wird eine marktübliche Benutzungsgebühr berechnet. Beschädigt bei GFG eingegangene Verpackungen werden zu Lasten des Käufers repariert. Ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsdatum noch keine Rücksendung der Leihverpackung erfolgt, wird der Wiederbeschaffungswert unter Anrechnung einer eventuell geleisteten Leihgebühr berechnet.

§ 10 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen GFG-Preise in Euro, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Beim Versendungskauf nach § 8 (1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. von ihm gewünschten Transportversicherung.
- (3) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. GFG ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt GFG spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. GFG behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (5) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von GFG auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist GFG nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann GFG den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von GFG aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich GFG das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, ist GFG berechtigt, die Ware zurückzunehmen.
- (3) Der Käufer hat die Ware pfleglich zu behandeln, und angemessen zu versichern.
- (4) Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer GFG unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.
- (5) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an GFG ab. Unbesehen unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich GFG, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.
- (6) Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, ist GFG verpflichtet, die Sicherheiten nach eigener Auswahl auf Verlangen des Käufers freizugeben.



§ 12 Mängelrügen, Mängelansprüche des Käufers und Haftung

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

(2) GFG haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Waren, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist GFG hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung in zumutbarem Rahmen und/oder Mängelanzeige in Bezug auf die für die Verwendung der Ware wesentlichen, geforderten und zugesicherten Eigenschaften, ist die Haftung von GFG für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(3) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann GFG zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht von GFG, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Bei Waren mit deklarierter maximaler Dauer der Verarbeitbarkeit darf diese nur bis zu diesem Datum verwendet und verarbeitet werden. Kann die Ware altersbedingt nach dem Ablauf der maximalen Dauer der Verarbeitbarkeit nicht mehr verwendet werden, stellt dies keinen Mangel dar. Verwendet oder verarbeitet der Käufer die Ware danach, geschieht dies auf eigene Gefahr.

(5) Mängel eines Teils einer Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen, sofern eine Trennung der mangelfreien von der mangelbehafteten Ware mit zumutbaren Mitteln möglich ist. Es kann dann nur Herabsetzung des Kaufpreises oder Nachlieferung verlangt werden.

(6) GFG gewährleistet nicht, dass die Ware – über die vom Vertrag vorausgesetzte Verwendung hinaus – für den vom Käufer vorgesehenen Zweck geeignet ist, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften ausdrücklich schriftlich zugesichert sind.

(7) Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farben sowie für die Beschaffenheit von Klebung, Lackierung, Kaschierung, Imprägnierung und Beschichtung haftet GFG nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.

(8) Bei Lohnaufträgen übernimmt GFG keine Haftung für Mängel an der vom Käufer oder auf seine Veranlassung angelieferten Ware. Der Käufer ist für die Versicherung der Waren und sonstigen Gegenstände verantwortlich, die er GFG zur Verfügung stellt.

(9) Der Käufer hat GFG die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an GFG zurückzugeben.

(10) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstattet GFG nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann GFG vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(11) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende, angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(12) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 13 und sind im Übrigen ausgeschlossen.



§ 13 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet GFG bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet GFG – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GFG, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung), nur

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von GFG jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden GFG nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn GFG die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 14 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Unberührt bleiben weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadenersatzansprüche des Käufers gem. § 13 (2) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 15 Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

(1) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen GFG und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von GFG in Linnich. GFG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Soweit der Vertrag oder diese AVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.



§ 16 Kontaktdaten

- (1) Gascogne Flexible Germany GmbH, Rurstrasse 58, 52441 Linnich, Deutschland
- (2) Registriert Amtsgericht Düren, HRB 3891
- (3) VAT-ID: DE 811 114 322
- (4) Gascogne Flexible gehört zur Französischen Groupe Gascogne – Gascogne S.A.
- (5) Geschäftsführer: Herr Dominique Coutière (in Frankreich)
General Manager Linnich: Peter Klesse ppa.
- (6) Konto Commerzbank Düren, IBAN DE08 3954 0052 0435 7547 00, BIC: COBADEFFXXX
- (7) Telefon: +49 (2462) 77093, FAX: +49 (2462) 77093-49
- (8) E-Mail: customerservice@gascogneflexible.de
- (9) Websites: <https://gascogne-flexible.de>